

RECHTSGUTACHTEN ZUM REFERENZURTEIL DES BUNDESVERWALTUNGS- GERICHTS ZU DUBLIN-ÜBERSTELLUNGEN NACH KROATIEN

Francesco Maiani* / Chloé Pignolet**

Lausanne, den 12. Juli 2024

Einleitung

Seit mehreren Jahren steht Kroatien wegen der Misshandlung von Asylsuchenden an den kroatischen Grenzen in der Kritik: illegale *Pushbacks* sowohl an der Grenze als auch im Landesinneren, Polizeigewalt, Verfahrensmängel, Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung – insbesondere psychiatrischer Versorgung – und vieles mehr¹. Dennoch hält die Schweiz unter strikter Anwendung der Kriterien und Mechanismen der Dublin III-Verordnung² an der Rückführung von Personen fest, die Kroatien durchquert haben. Diese Praxis wurde im März 2023 in einem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer)³ bestätigt, auf das sich das vorliegende Rechtsgutachten bezieht.

Wir beginnen mit einer Zusammenfassung der Fakten und des Kontexts des Urteils sowie der Argumentation des Gerichts. Anschliessend werden wir eine kritische Analyse des Urteils vornehmen, die sich sowohl auf einige der darin aufgeworfenen Grundsatzfragen als auch auf die darin enthaltenen Einschätzungen zur "Sicherheit" Kroatiens für Antragsteller bezieht, die im Rahmen des Dublin-Systems überstellt wurden.

* Professor für Europarecht, Universität Lausanne.

** Doktorandin und Wissenschaftliche Assistentin, Universität Lausanne.

¹ Vgl. u.a. EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES (ECRE), *Push backs and police violence on the rise at Croatian border; report finds*, 9. März 2018, <https://ecre.org/push-backs-and-police-violence-on-the-rise-at-croatian-border-report-finds/> (20.03.2024); HUMAN RIGHTS WATCH, *Croatia: Migrants Pushed Back to Bosnia and Herzegovina. Violence, Abuse; Denied Opportunity to Apply for Asylum*, 11. Dezember 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/12/11/croatia-migrants-pushed-back-bosnia-and-herzegovina> (20.03.2024); SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE (SFH), *Situation of asylum seekers and beneficiaries of protection with mental health problems in Croatia. Report and recommendations of the Swiss Refugee Council*, Dezember 2021; SFH, *Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen*, 13. September 2022, S. 7-8 und 13-17; SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES, *Dublin-Rückführungen nach Kroatien müssen sofort aufhören*, 5. Dezember 2022; CENTRE FOR PEACE STUDIES/WELCOME INITIATIVE, *Report on Illegal Expulsions from Croatia in the Context of the Covid-19 Pandemic*, 2022; EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS (ECCHR), *Croatia's Pushback Policy: A System of Unlawful, Covert, and Perpetuated Expulsions*, Februar 2023; HUMAN RIGHTS WATCH, *"Like We Were Just Animals". Pushbacks of People Seeking Protection from Croatia to Bosnia and Herzegovina*, 3. Mai 2023, <https://www.hrw.org/report/2023/05/03/we-were-just-animals/pushbacks-people-seeking-protection-croatia-bosnia-and-herzegovina> (20.03.2024).

² Verordnung (EU) Nr.° 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung, ABl. L 180/31 vom 29.06.2013), die in der Schweiz durch das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA, SR 0.142.392.68) Anwendung findet.

³ BVGer, Urteil E-1488/2020 vom 22. März 2023.

Fakten und Hintergrund des Urteils

Das Urteil E-1488/2020 vom 22. März 2023 betrifft einen Asylsuchenden syrischer Herkunft, der am 29. März 2019 in der Schweiz ein Asylgesuch einreichte, nachdem er durch Kroatien gereist war, ein Land, aus dem er nach eigenen Angaben 18 Mal gewaltsam vertrieben wurde, wo er in den Händen der lokalen Polizei misshandelt wurde und wo er behauptet, nie einen Asylantrag gestellt zu haben, da er seine Reise in Richtung Mitteleuropa fortsetzen wollte. Nach Konsultation des Eurodac-Systems⁴ ersuchte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kroatischen Behörden jedoch, den Beschwerdeführer auf der Grundlage von Artikel 13 § 1 der Dublin-III-Verordnung zu übernehmen, was diese akzeptierten. Der daraufhin vom SEM erlassene Nichteintretensentscheid wurde vom Asylsuchenden zweimal erfolgreich vor dem BVGer angefochten, insbesondere wegen unvollständiger Sachverhaltsfeststellung⁵. Schliesslich lehnte das SEM am 2. März 2020 zum dritten Mal ab, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten, woraufhin dieser erneut Beschwerde gegen diesen Entscheid einlegte.

Dieses Referenzurteil, das vor dem Hintergrund einer starken Zunahme von Dublin-Verfahren betreffend Personen, die durch Kroatien gereist sind, ergangen ist (und die zumeist von verschiedenen Misshandlungen berichten), war Gegenstand eines internen Koordinationsverfahrens des BVGer zwischen seinen Abteilungen IV, V und VI, insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen im Zusammenhang mit den *Pushbacks* an den kroatischen Grenzen⁶. Das Urteil aus diesem Verfahren betrifft daher nicht die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens, die Gegenstand des Urteils vom Juli 2019 war, sondern lediglich mögliche Gründe, die die Schweiz dazu zwingen könnten, den Asylantrag des Beschwerdeführers ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeit Kroatiens zu behandeln.

Argumentation der Richter

Das BVGer beginnt seine Analyse mit dem Hinweis, dass es den Staaten grundsätzlich freisteht, zu bestimmen, wer sich in Anwendung des Souveränitätsprinzips auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten darf und wer nicht, und dass sie im Übrigen berechtigt sind, Personen mit illegalem Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Völkerrechts auszuweisen (E. 7.3). Der Begriff *Pushbacks* definiert zwar die Zurückweisung oder Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen an der Grenze, doch das Gericht stellt fest, dass diese nur dann rechtswidrig sind, wenn die betreffenden Staatsangehörigen bereits internationalen Schutz beantragt haben oder dies beabsichtigen oder wenn die Zurückweisung sie einem ernsthaften Risiko der Verletzung ihrer Rechte aussetzen würde. Mit anderen Worten, laut dem BVGer ist ein *Pushback* nur dann illegal, wenn er gegen den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* verstösst, der insbesondere in

⁴ Zentrale Datenbank der Europäischen Union, in der die Fingerabdrücke von Personen, die unter das Asylrecht fallen, gesammelt werden (vgl. Verordnung [EU] Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [...] [Eurodac-Verordnung, ABl. L 180/1 vom 26.06.2013]).

⁵ BVGer, Urteile E-3078/2019 vom 12. Juli 2019 und E-4211/2019 vom 9. Dezember 2019.

⁶ Auf der Grundlage von Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32).

Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention⁷ verankert ist und eine Folge des Verbots von Folter und unmenschlicher, grausamer oder erniedrigender Behandlung (Kons. 7.4) ist.⁸

Das Gericht diskutiert dann kurz den Begriff der kollektiven Ausweisungen⁹, deren Verbot im Wesentlichen sicherstellen soll, dass die individuelle Situation jedes Einzelnen vor einer Ausweisung angemessen berücksichtigt werden kann. Es erinnert daran, dass die Schweiz an keines der internationalen Instrumente gebunden ist, die diese Art von Praxis verbieten, und betont gleichzeitig, dass der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* völlig ausreicht, um die Prüfung jeder individuellen Situation zu gewährleisten, zumindest im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen (E. 7.6).

Das Herzstück des Urteils befindet sich im neunten Erwägungsgrund. Nachdem das Gericht an die Annahme erinnert hat, dass jeder am Europäischen Asylsystem teilnehmende Staat im Einklang mit den Menschenrechten handelt (E. 8), prüft es verschiedene Quellen, hauptsächlich Berichte von NGOs, UNO-Gremien und EU-Institutionen, zu den Vorwürfen illegaler *Pushbacks* gegen Kroatien, insbesondere an seinen Grenzen zu Bosnien und Herzegowina und Serbien, Staaten, mit denen es Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat (E. 9.1 und 9.2). Die Schlussfolgerung der St. Galler Richter lautete: Angesichts der zahlreichen übereinstimmenden Berichte über die Situation müsse davon ausgegangen werden, dass die kroatischen Behörden an ihren Grenzen regelmässig rechtswidrige Rückführungen sowie gewalttätige und erniedrigende Übergriffe gegen Migranten praktizieren (Erw. 9.3.2). Das BVGer stellt jedoch fest, dass anzunehmen ist, dass Kroatien für einen erheblichen Teil der dort ankommenden schutzsuchenden Personen nur ein Transitstaat ist und dass aus diesem Grund viele von ihnen dort keinen Asylantrag stellen wollen, um die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zu vermeiden (Erw. 9.3.3). Auf dieser Grundlage bezieht er sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) *N.D. und N.T. gegen Spanien*¹⁰, um auf den "*own culpable conduct test*" zu verweisen, wonach unter bestimmten Umständen kein Verstoß gegen das Verbot von Kollektivausweisungen festgestellt werden kann, wenn den abgeschobenen Migranten trotz fehlender individueller Prüfung ihrer Situation ein schuldhaftes Verhalten zugeschrieben werden kann (E. 9.3.4). Es ist daher verständlich, dass den schutzsuchenden Personen – und damit auch dem Beschwerdeführer – vorgeworfen wird, sie seien nicht bereit, in Kroatien einen Asylantrag zu stellen, und wollten dort nicht auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten.

Das BVGer fährt fort, indem es auf seine aktuelle Praxis¹¹ zurückblickt und sich dann mit der Rechtsprechung anderer Dublin-Staaten auseinandersetzt, bevor es anhand einer Auswahl von Fällen zum Schluss kommt, dass Dublin-Überstellungen nach Kroatien mehrheitlich als zulässig erachtet werden (E. 9.4.1 und 9.4.2). Ein vertraulicher Bericht der Schweizer Botschaft in Kroatien aus dem Jahr 2019 wird ebenfalls zitiert, um zu belegen, dass nach Kroatien

⁷ Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, SR 0.142.30).

⁸ Vgl. insbesondere Artikel 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, SR 0.105) und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101).

⁹ Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK und 19 § 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326/391 vom 26.10.2012).

¹⁰ EGMR, Urteil der Grossen Kammer vom 13. Februar 2020, *N.D. und N.T. gegen Spanien*, Anträge Nr. 8675/15 und 8697/15.

¹¹ BVGer, Urteil E-1622/2016 vom 22. März 2016.

überstellte Personen Zugang zum Asylverfahren haben werden (Erw. 9.4.3); das Gericht geht jedoch nicht weiter auf diese Frage ein. Daher kommt es zu dem Schluss, dass es zumindest zum Zeitpunkt des Urteils keine dokumentierten Berichte oder Fälle gibt, die belegen, dass Personen, die im Rahmen einer Dublin-Überstellung nach Kroatien zurückgeschickt werden, von dort rechtswidrig abgeschoben werden (E. 9.4.4).

Folglich geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführer Zugang zum Asylverfahren in Kroatien haben werden, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Übernahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens dorthin überstellt werden (E. 9.5). Zur Erinnerung: Ein Übernahmeverfahren ist eine Situation, in der die Anwendung der Artikel 8 bis 14 der Dublin-III-Verordnung die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt, ohne dass der betroffene Asylsuchende dort bereits einen Asylantrag gestellt hat (Artikel 21 bis 23). Im Gegensatz dazu spricht man von einer Wiederaufnahme, wenn der Asylsuchende bereits in einem europäischen Staat einen Asylantrag gestellt hat, bevor er weiterreiste, so dass der Staat, in dem der Antrag erstmals gestellt wurde, zuständig ist (Artikel 24).

Das BVGer verneint die Existenz von systemischen Mängeln im kroatischen Asylsystem und stellt klar, dass nur in Ausnahmefällen auf eine Überstellung verzichtet werden sollte, wenn nachgewiesen werden kann, dass die allgemeine Annahme der Sicherheit des Landes im konkreten Fall nicht zutrifft (E. 9.5). Nach einer kurzen Betrachtung der individuellen Situation des Beschwerdeführers, insbesondere der Wahrscheinlichkeit der behaupteten Misshandlungen und seines Gesundheitszustandes, kommt das Gericht zum Schluss, dass seine Dublin-Überstellung nicht verboten ist, wobei es davon ausgeht, dass er nach seiner Rückkehr nach Kroatien Zugang zum Asylverfahren sowie zu einer angemessenen Unterkunft und medizinischer Versorgung haben wird (Erw. 10).

Schliesslich untersuchen die St. Galler Richter die Frage der Länge des Verfahrens und eines möglichen Eintretens der Schweiz aus diesem Grund. Sie kommen zu dem Schluss, dass eine Verfahrensdauer von 48 Monaten zwar als lang und unangemessen einzustufen ist, aber nicht als Grundlage für ein Selbsteintritt der Schweiz dienen kann. Das Gericht betont, dass es die Zweckmässigkeit eines solchen Mechanismus im vorliegenden Fall nicht sieht, da die untere Behörde zweimal ihre Entscheidungen rechtzeitig getroffen hat, nachdem sie von der Beschwerdeinstanz aufgefordert wurde, die Situation erneut zu prüfen (E. 11). Er schliesst mit der Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf individuelle Garantien von Kroatien im Zusammenhang mit seiner Überstellung und erinnert daran, dass der angefochtene Entscheid besagt, dass die kroatischen Behörden bereits auf der Grundlage von Art. 31 und 32 der Dublin III-Verordnung über seinen Gesundheitszustand informiert werden (E. 12).

Kritische Analyse

Einleitende Erwägungen

Bei der Lektüre des Urteils fällt auf, dass das BVGer einen grossen Teil seiner Ausführungen der Problematik des legalen oder illegalen Charakters von *Pushbacks* und Polizeigewalt an der kroatischen Grenze widmet, obwohl diese Praktiken gemäss der Argumentation des Gerichts in den Erwägungsgründen 9.4 und 9.5 in jedem Fall keine entscheidenden Risiken für Personen bergen würden, die im Rahmen von Dublin-Überstellungen nach Kroatien zurückgeschickt werden, und daher für die Bewertung der Risiken des Beschwerdeführers irrelevant seien.

Dieser Wunsch nach Vollständigkeit könnte sich jedoch aus dem Koordinierungsverfahren ergeben, in dessen Rahmen das Urteil gefällt wurde, und das zur Folge hat, dass das Urteil tendenziell über den Einzelfall des Beschwerdeführers hinausgeht. Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um ein langes *obiter dictum* handelt, enthält die Argumentation des BVGer eine Reihe von Aussagen, die näher analysiert werden sollten.

Darüber hinaus beruht die Lösung des vorliegenden Falls auf einer Bewertung der Risiken, denen Personen ausgesetzt sind, die im Rahmen von Dublin-Verfahren nach Kroatien überstellt werden, die in mancher Hinsicht oberflächlich erscheint und zumindest regelmässig sorgfältig überprüft werden sollte.

"Pushbacks" und Verbot kollektiver Vertreibungen

In seiner Argumentation äussert das BVGer Zweifel daran, dass die von den kroatischen Behörden durchgeführten *Pushbacks* "immer noch illegal" seien, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbots kollektiver Ausweisungen. Wenn also kein Asylantrag gestellt wird oder auch nur der Wille besteht, einen solchen auf kroatischem Boden zu stellen, würden sich die durchreisenden Asylsuchenden dort illegal aufhalten und der kroatische Staat wäre grundsätzlich legitimiert, sie abzuschicken, auch – wie man aus der Argumentation der Richter zu verstehen glaubt – auf summarische Weise und ohne weiteres Verfahren.

Vorab sei daran erinnert, dass diese *Pushbacks in den* meisten Fällen mit Gewalt einhergehen, die als unmenschliche und erniedrigende Behandlung eingestuft werden kann. Unabhängig davon, wo die Betroffenen ihren Asylantrag stellen wollen, handelt es sich häufig um summarische Rückführungen von Personen, die behaupten, internationalen Schutz zu benötigen, und denen die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, verweigert wird. Mit anderen Worten, wie das BVGer selbst einräumt, handelt es sich um systematische Praktiken unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und ebenso systematischer Verstösse gegen den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* an den Grenzen des Dublin-Raums. Vorbehaltlich des Nachweises einer Immunität der "dublinierten" Personen in Kroatien¹², sollte diese Tatsache ausreichen, um die Hypothese eines systemischen Versagens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung aufzustellen und eine Diskussion unter dem Gesichtspunkt des Verbots von Kollektivabschiebungen überflüssig zu machen¹³. Da das Gericht jedoch eine solche Analyse vornimmt, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Praktiken entgegen seiner Behauptung zweifellos – und in vollem Umfang – gegen dieses Verbot verstossen, und zwar selbst unter Berücksichtigung der jüngsten und restriktiveren Rechtsprechung des EGMR.

¹² Vgl. *infra*, S. 8.

¹³ Der EuGH erinnerte daran, dass die Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Dublin-Überstellung gemäss Artikel 3 § 2 der Dublin III-Verordnung kumulativ sind. So muss nachgewiesen werden, dass es 1) systematische Mängel im Aufnahmeland gibt, 2) die das Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen. Daher reicht die blosser Feststellung des Vorhandenseins von systematischen Mängeln nicht aus, sondern es muss auch nachgewiesen werden, dass diese ein Risiko einer Behandlung verursachen, die gegen Artikel 4 der Charta verstösst (EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024, X. gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, Rechtssache C-392/22, ECLI:EU:C:2024:195, § 57-61).

Erstens ist es nicht korrekt, aus dem *Khlaifia-Urteil*¹⁴ abzuleiten, dass dieses Verbot nur dann gelten würde, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz vorliegt oder die Gefahr einer *Abschiebung besteht*. Zwar wird in Absatz 253 dieses Urteils – in diesem Fall! – der *Nutzen* einer persönlichen Anhörung bezweifelt, wenn es keinen "Hinweis auf den geringsten tatsächlichen oder rechtlichen Grund gibt, [...] der nach internationalem oder nationalem Recht [...] ihre Abschiebung ausschliessen hätte können"¹⁵. Aber von der Annahme, dass Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 ohne einen Asylantrag *nicht anwendbar* wäre, ist es ein Schritt, den wir nicht überspringen wollen. Der EGMR stellt in Abs. 248 fest, "[d]ie Anforderungen aus dieser Bestimmung können erfüllt sein, wenn jeder Ausländer eine echte und wirksame Möglichkeit hat, Argumente gegen seine Ausweisung vorzubringen" – ohne dass der Umfang dieser "Argumente" von vornherein umrissen wird. Oder wie der EGMR es später ausdrückt: Unabhängig davon, ob eine Person beabsichtigt, in ihrem Hoheitsgebiet einen Asylantrag zu stellen oder nicht, muss jede Vertragspartei ihr grundsätzlich zumindest eine effektive Möglichkeit geben, "auf jeden Umstand hinzuweisen, der ihren Status berührt"¹⁶. Fehlt eine solche effektive Möglichkeit, wird gegen das Verbot von Kollektivausweisungen verstossen, unabhängig von der Eigenschaft als Asylsuchender oder sogar der Absicht, Asyl zu beantragen.¹⁷

Das BVGer ist ausserdem der Ansicht, dass eine irreguläre Einreise, die ohne einen Antrag auf Schutz im Land zu stellen und ohne die Absicht, dies zu tun, erfolgt, in die Art des "eigenen *schuldhaften* Verhaltens" ("*own culpable conduct*") fallen könnte, die einen Staat von der Verantwortung für eine nicht individualisierte Ausweisung im Sinne der oben genannten Rechtsprechung entbindet. Weder die Urteile noch die zur Unterstützung herangezogene Literatur rechtfertigen jedoch eine derart extensive Auslegung des Begriffs des "*own culpable conduct*". Dieser bezog sich nämlich ursprünglich auf Situationen, in denen die fehlende Individualisierung von Ausweisungsentscheidungen eine unausweichliche Folge des eigenen Verhaltens des Beschwerdeführers war und daher nicht dem Staat zugeschrieben werden konnte¹⁸. In der Entscheidung *N.D. und N.T.* erweitert die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Argumentation – auf problematische Weise¹⁹ – auf Situationen, in denen durch "das Verhalten von Personen, die eine Landgrenze auf rechtswidrige Weise überqueren und dabei bewusst ihre grosse Zahl ausnutzen und Gewalt anwenden, eine eindeutig destabilisierende Situation geschaffen wird, die schwer zu kontrollieren ist und die öffentliche Sicherheit gefährdet"²⁰. Die im Urteil beschriebene Situation in Kroatien fällt jedoch nicht unter diese beiden Fälle, und es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das BVGer eine solche Ausweitung vornimmt.

Insgesamt betrachtet scheint die Argumentation des BVGer – die im Recht der EMRK schlecht begründet und in Bezug auf die *ratio decidendi* von zweifelhafter Relevanz ist – ganz darauf ausgerichtet zu sein, Zweifel an der rechtlichen Einstufung der Handlungen der kroatischen Behörden zu erzeugen, obwohl ein solcher Zweifel nicht wirklich erlaubt ist. Denn anders als

¹⁴ EGMR, Urteil der Grossen Kammer vom 15. Dezember 2016, *Khlaifia und andere gegen Italien*, Az. Nr. 16483/12.

¹⁵ Für eine Kritik siehe *ebenda*, Teilweise abweichende Meinung des Richters Serghides, § 12.

¹⁶ *Ibid.*, § 249.

¹⁷ Zu diesem Punkt vgl. zuletzt EGMR, Urteil vom 30. März 2023, *J.A. und andere gegen Italien*, Az. Nr. 21329/18.

¹⁸ Vgl. z.B. EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 1^{er} Februar 2011, *Dritsas und andere gegen Italien*, Az. Nr. 2344/02, § 7, über die Verweigerung der Identifizierung.

¹⁹ GATTA Francesco Luigi, *Il divieto di espulsione collettiva di stranieri nel diritto internazionale e dell'Unione europea*, Editoriale Scientifica, Neapel 2023, S. 306 ff.

²⁰ EGMR, Urteil *N.D. und N.T. gegen Spanien*, a.a.O., § 200-201.

das Gericht am Ende seiner Erwägung 9.3.5 behauptet, ist die rechtliche Bewertung der *Pushback-Praktiken* der kroatischen Behörden alles andere als "*aufwändig und anspruchsvoll*": Selbst wenn man von Verstössen gegen das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* absieht, handelt es sich um systematische Praktiken der Verletzung von Menschenrechten, genauer gesagt des Verbots kollektiver Vertreibungen.²¹

Das Fehlen einer klaren Verurteilung durch die Europäische Kommission, auf die sich das BVGer zur Rechtfertigung seiner eigenen zweifelhaften Position stützt, und zwar in einer Weise, die im Widerspruch zu seinen eigenen Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 9.3.2 zu stehen scheint, ändert daran nichts. Im institutionellen System der Union verfügt die Kommission bei der Entscheidung, ob sie Verstösse der Mitgliedstaaten gegen das EU-Recht anprangert und verfolgt, über volles Ermessen und trifft diese Entscheidungen auf der Grundlage von Erwägungen der politischen Opportunität²². Wie viele Beobachter festgestellt haben, hat die Kommission diesen Ermessensspielraum genutzt, um eine bedauerlich passive Haltung gegenüber den Grundrechtsverletzungen einzunehmen, die im Zuge der "Migrationskrisen" auf dem Kontinent aufgetreten sind²³. Letztendlich ist die Tatsache, dass die Kommission die Praktiken der kroatischen Behörden nicht klar verurteilt hat, leider nicht überraschend und vor allem im Zusammenhang mit der gerichtlichen Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Dublin-Überstellung irrelevant.

Muss eine Praxis der Kollektivausweisungen im verantwortlichen Land von den Schweizer Behörden im Rahmen von Dublin-Verfahren berücksichtigt werden?

Kann eine systematische Praxis der Kollektivausweisung ein Hindernis für eine Dublin-Überstellung darstellen, wenn man sie als gegeben annimmt? Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sagt dies nicht explizit, sondern bezieht sich nur auf systematische Versäumnisse, die das Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bergen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den "dublinierten" Personen sehr wohl um Personen, die internationalen Schutz suchen, deren summarische Abschiebung ohne ausreichende "Individualisierung" sowohl einen Verstoss gegen den Grundsatz der *Nichtabschiebung* als auch gegen das Verbot kollektiver Abschiebungen darstellen würde.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über die systemischen Mängel von Artikel 3 § 2 der Verordnung hinaus anerkannt, dass andere potenzielle Verletzungen von Grundrechten einer Übertragung im Wege stehen können²⁴, obwohl seine

²¹ Vgl. im Übrigen EGMR, Urteil vom 18. November 2021, *M.H. und andere gegen Kroatien*, Anträge Nr. 15670/18 und 43115/18.

²² Für eine eingehende Analyse vgl. BOIRET Karolina, *Selective enforcement of EU law: explaining institutional choice*, European University Institute, Law PhD Thesis, Florence 2016.

²³ GOLDNER LANG Iris, *No Solidarity without Loyalty: Why Do Member States Violate EU Migration and Asylum Law and What Can Be Done?*, European Journal of Migration and Law, 22/1, Februar 2020, S. 39-59; CORTINOVIS Roberto, *Pushbacks and lack of accountability at the Greek-Turkish borders*, CEPS Paper in Liberty and Security in Europe, No. 2021-01, Februar 2021; GRZEŠKOWIAK Maciej, *The "Guardian of the Treaties" is No More? The European Commission and the 2021 Humanitarian Crisis on Poland-Belarus Border*, Refugee Survey Quarterly, 42/1, März 2023, S. 81-102.

²⁴ EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, C.K., H.F. und A.S. v. Slowenien, Rechtssache C-578/16, ECLI:EU:C:2017:127, § 91-95.

jüngste Rechtsprechung manchmal eine restriktive Auslegung dieses Prinzips vorzunehmen scheint²⁵.

Wie dem auch sei, das BVGer stellt in Erwägung 7.6 fest, dass die Schweiz das Protokoll Nr. 4 nicht ratifiziert hat, und scheint anzudeuten, dass dies die Schweizer Behörden von der Pflicht entbindet, überstellte Personen nicht dem Risiko einer Kollektivausweisung auszusetzen. Die Argumentation zu diesem Punkt erscheint etwas zu schnell.

Wie Erwägungsgrund 39 der Dublin-III-Verordnung besagt, respektieren die Regeln des Dublin-Systems die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und müssen entsprechend angewandt werden. Daher muss jeder EU-Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Verordnung alle in der Charta anerkannten Rechte respektieren, einschliesslich des Verbots von Kollektivausweisungen (Artikel 19 der Charta), und zwar unabhängig davon, ob er das Protokoll Nr. 4 ratifiziert hat²⁶.

Die EFTA-Staaten²⁷ sind an der Umsetzung des Dublin-Systems unter der Bedingung beteiligt, dass sie das System "so einheitlich wie möglich" im Vergleich zu den in der Union geltenden Regeln anwenden und auslegen, wobei jeder "wesentliche Unterschied" im Prinzip zur Beendigung der Assoziierung führt²⁸. Daher ist es in einem System, das auf einem strikten Homogenitätsprinzip beruht, nicht vorstellbar, dass Dublin-Überstellungen, die gegen das Verbot von Kollektivausweisungen verstossen, bei der Ausreise aus einem Mitgliedstaat²⁹, nicht aber bei der Ausreise aus einem anderen Mitgliedstaat verboten sind.

Um diesen und den vorherigen Punkt zusammenzufassen: Trotz der vom BVGer aufgeworfenen Zweifel sind die im Urteil unter Kommentar dokumentierten Praktiken der *Pushbacks* ohne weiteres als illegal zu qualifizieren und konkretisieren eine systematische Verletzung des Verbots kollektiver Ausweisungen. Trotz der Tatsache, dass die Schweiz das Protokoll Nr. 4 nicht ratifiziert hat, muss sie unserer Ansicht nach in ihrer Eigenschaft als an der Umsetzung des Dublin-Systems beteiligter Staat darauf achten, dass die nach Kroatien überstellten Personen nicht dem Risiko ausgesetzt werden, Opfer dieser Praxis zu werden, da die Behörden eines EU-Mitgliedstaates der gleichen Verpflichtung unterliegen würden. Darüber hinaus muss sie – und dies ist im Lichte von Art. 3 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung unbestreitbar – sicherstellen, dass die Überstellung die Betroffenen nicht systematischen Verletzungen des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung* aussetzt.

Sind "dublinierte" Personen in Kroatien vor Pushback-Praktiken sicher?

Wie bereits erwähnt, erkennt das Gericht an, dass es an der kroatischen Grenze zu Gewalt und *Pushbacks* gekommen ist. Es unterscheidet jedoch klar zwischen der Situation an der Grenze

²⁵ EuGH, Urteil vom 11. November 2023, Ministero dell'Interno, verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, ECLI:EU:C:2023:934, § 138 f.

²⁶ Vgl. *mutatis mutandis* EuGH, Urteil der Grossen Kammer vom 21. Dezember 2011, *N.S. v. Secretary of State for the Home Department and M.E., A.S.M., M.T., K.P. und E.H. v. Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, ECLI:EU:C:2011:865, § 64-69.

²⁷ Europäische Freihandelsassoziation.

²⁸ Vgl. hierzu Artikel 5-7 DAA und ATAF 2010/27, § 5.3.2.

²⁹ EGMR, Urteil vom 21. Oktober 2014, *Sharifi und andere gegen Italien und Griechenland*, Az. Nr. 16643/09.

und der im Landesinneren. Der Zugang zum Asylverfahren sei in jedem Fall gewährleistet, so dass individuelle Versicherungen nicht notwendig seien.

Abstrakt betrachtet ist eine solche Argumentation nicht unbedingt kritikwürdig. *Erstens*: Bei der Prüfung der Rechtmässigkeit einer Überstellung ist die Schlüsselfrage, ob sie den Antragsteller einem entscheidenden Risiko aussetzt – und nicht, ob andere Personen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind³⁰. *Zweitens*: Die Tatsache, dass ein Staat harte und rechtswidrige Zurückweisungen an den Grenzen durchführt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er dieselben Praktiken auch gegenüber Asylsuchenden anwendet, die im Rahmen des Dublin-Systems an ihn überstellt werden. Bevor ein Asylsuchender in ein Land zurückgeschickt wird, das bekanntermassen *Zurückweisung* und Gewalt gegen Migranten praktiziert, sollte man sich jedoch sicher sein, dass die Trennung zwischen dieser gewalttätigen "Grenzwelt" und der Welt des Asylverfahrens tatsächlich wasserdicht ist.

Aus zahlreichen Berichten, von denen einige vom BVGer selbst zitiert wurden, geht jedoch hervor, dass Kroatien Rückführungen von Migranten nicht nur an der Grenze, sondern auch aus dem Landesinneren praktiziert, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Asylantrag zu stellen, und manchmal sogar, indem es diesen Antrag ignoriert³¹. Auch Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, sind nicht sicher, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie sich im gesamten kroatischen Hoheitsgebiet frei bewegen können³² und nicht unbedingt in den beiden eingerichteten Auffanglagern bleiben³³, wodurch sich ihre Chancen, auf eine Polizeistreife zu stossen, erhöhen. Es gibt auch Berichte über Kettenabschiebungen nach Bosnien-Herzegowina, die von Österreich, Italien und Slowenien aus über Kroatien organisiert wurden³⁴. Es gibt auch Hinweise darauf, dass Antragsteller, die ihren in Kroatien gestellten

³⁰ Zu diesem Punkt siehe insbesondere das Urteil des EuGH X. v. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, oben zitiert, § 62-65.

³¹ Vgl. die vom BVGer, Urteil E-1488/2020, Erw. 9.2, zitierten Berichte: AMNESTY INTERNATIONAL, *Pushed to the edge: Violence and abuse against refugees and migrants along the Balkan Route*, 13. März 2019, S. 11; EUROPARAT, *Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bosnia and Herzegovina and to Croatia, 24-27 July and 26-30 November 2018*, 23 April 2019, S. 29; ASYLUM INFORMATION DATABASE (AIDA), *Country Report Croatia, 2020 Update*, Mai 2021, S. 23; HUMAN RIGHTS WATCH, *"Like We Were Just Animals"*, oben zitiert. Vgl. auch die in Fussnote 1 genannten Verweise; CENTRE FOR PEACE STUDIES/PRO ASYL, *Systemic human rights violations at Croatian borders*, 2022; BORDER VIOLENCE MONITORING NETWORK, *Croatia carries out mass deportations of people on the move to Bosnia and Herzegovina*, Pressemitteilung vom 31. März 2023; ECRE, *Croatia: Top Officials Share Sensitive Information on EU-Financed Border Operations, Ongoing Mass Deportations to Bosnia and Herzegovina, Italy to Hold Meeting with Croatia and Slovenia on "Balkan Route"*, 14. April 2023, <https://ecre.org/croatia-top-officials-share-sensitive-information-on-eu-financed-border-operations-ongoing-mass-deportations-to-bosnia-and-herzegovina-italy-to-hold-meeting-with-croatia-and-slovenia-on-ba/> (20.03.2024). Vgl. schliesslich das Missgeschick, das *nigerianische* Tischtennisspieler 2019 bei ihrer Ankunft am Flughafen Zagreb erlebten, um legal an einem Turnier teilzunehmen, und von der kroatischen Polizei illegal nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben wurden, ohne dass ihre Papiere auch nur ein einziges Mal kontrolliert wurden: TONDO Lorenzo, *Police in Croatia deport Nigerian table tennis players to Bosnia*, The Guardian, 5. Dezember 2019, <https://www.theguardian.com/global-development/2019/dec/05/croatia-wrongly-deports-nigerian-table-tennis-players-bosnia> (20.03.2024).

³² Vgl. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180/96 vom 26.06.2013).

³³ EUROPARAT, *Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček*, oben zitiert, S. 30.

³⁴ BORDER VIOLENCE MONITORING NETWORK, *Illegal push-backs and border violence reports. Balkan region*, September 2020, S. 15; EUROPARAT, *Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment of Punishment (CPT) from 10 to 14 August 2020*, 3. Dezember 2021, S. 14-15.

Asylantrag ausdrücklich zurückgezogen haben und anschliessend nach Kroatien überstellt wurden, von Kroatien als Folgeantragsteller betrachtet werden, was gegen Artikel 18 Absatz 2 der Dublin III-Verordnung verstösst³⁵. Schliesslich ist bekannt, dass am Flughafen von Zagreb kein Rechtsvertreter oder Mitglied einer NGO anwesend ist, um die "dublinierten" Personen auf ihrem Weg nach Kroatien in Empfang zu nehmen, so dass sie sich selbst oder den Behörden überlassen werden, ohne jegliche externe Überwachung³⁶. Obwohl diese Aspekte die Rechtmässigkeit von Rückführungen aus der Schweiz nach Kroatien beeinflussen können – und die Verantwortung der Schweiz implizieren³⁷ – werden sie in der Argumentation des Gerichts weder berücksichtigt noch auch nur erwähnt. Gleichzeitig haben sie jedoch mehrere europäische Gerichte, insbesondere in Deutschland, dazu veranlasst, die Auffassung zu vertreten, dass "dublizierte" Personen mit Ziel Kroatien angesichts des Fehlens von Beweisen für eine bevorzugte Behandlung der überstellten Asylsuchenden gegenüber anderen Asylsuchenden nicht vor illegaler Abschiebung geschützt wären, und ihre Überstellung auf dieser Grundlage abzulehnen³⁸. Es wäre daher vernünftig gewesen, von den St. Galler Richtern zu erwarten, dass sie die Gründe mit Quellen belegen, die sie dazu veranlasst haben, ein solches – selbst potenzielles – Risiko für die von der Schweiz nach Kroatien überstellten Asylsuchenden auszuschliessen³⁹.

Ein Asylverfahren ohne Mängel?

Hinzu kommt, dass das BVGer zu keinem Zeitpunkt detailliert darlegt, worin das kroatische Asylverfahren besteht, und nicht darauf eingeht, ob es fair und gerecht gegenüber Personen ist, die gemäss der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden. Zumindest erwähnt es lediglich, dass seine Schlussfolgerungen grösstenteils auf einem Botschaftsbericht von 2019⁴⁰ beruhen, dessen Methoden, Inhalt und Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich sind. Dies wirft berechnete Fragen hinsichtlich der Wahrung des Anhörungsrechts des Beschwerdeführers auf, der nie die Möglichkeit hatte, sich zu diesem zu seinem Nachteil verwendeten Dokument zu äussern.

Aus den im Urteil zitierten Berichten geht jedoch erneut hervor, dass das kroatische Asylverfahren in vielerlei Hinsicht mangelhaft zu sein scheint, insbesondere in Bezug auf die Frage des Dolmetschens (oft nur in Englisch oder Französisch verfügbar), der Nichtübersetzung

³⁵ AIDA, *Country Report Croatia, 2021 Update*, Mai 2022, S. 52; Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 2. September 2022, Rechtssache A 16 K 3603/22, § 24-25.

³⁶ AIDA, *Country Report Croatia, 2022 Update*, Juni 2023, S. 53.

³⁷ Vgl. zur Frage der indirekten Zurückweisung insbesondere UN-AUSSCHUSS GEGEN FOLTER (CAT), *Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) über die Anwendung von Artikel 3 der Konvention im Zusammenhang mit Artikel 22*, § 12; EGMR, Entscheidung vom 7. März 2000, T.I. v. Vereinigtes Königreich, Az. Nr. 43844/98, § 40; EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S. v. Belgien und Griechenland*, Az. Nr. 30696/2009, § 344-360.

³⁸ Vgl. u. a. für Deutschland Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 24. Mai 2022, Rechtssache 2 A 26/22, § 36 ff; Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 26. Juli 2022, Rechtssache A 1 K 1805/22, § 15 ff; Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 2. September 2022, a. a. O. Vgl. auch für die Niederlande: Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State, Entscheidung vom 13. April 2022, Fall Az. 202104072/1/V3, § 7.

³⁹ In diesem Zusammenhang hat der EuGH kürzlich daran erinnert, dass die nationalen Behörden, wenn sie versuchen, das Vorhandensein von systemischen Mängeln in den Systemen anderer Mitgliedstaaten festzustellen bzw. auszuschliessen, nicht nur die vom Antragsteller selbst gelieferten Informationen berücksichtigen müssen, sondern sich auch auf Daten stützen müssen, die sie aus eigener Initiative gesammelt haben, wenn sie sich auf Informationen beziehen, die für den Fall relevant sind und die sie nicht ignorieren können (EuGH, X. v. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, oben zitiert, § 66-81).

⁴⁰ BVGer, Urteil E-1488/2020, Erw. 9.4.3.

relevanter Dokumente und sogar des fehlenden Zugangs zu einer Rechtsvertretung⁴¹. Diese Probleme hätten es verdient, von den St. Galler Richtern diskutiert zu werden, ebenso wie insbesondere die relativ niedrige Schutzquote in Kroatien und die unzureichende medizinische und psychologische Betreuung, die dort angeboten wird⁴². Trotz dieser Informationen aus der Praxis, und trotz der systematischen Menschenrechtsverletzungen zumindest an der Grenze und der damit verbundenen Zweifel am angeblichen Schutzwillen des Landes, kommt das BVGer ohne weiteres zu dem Schluss, dass der Asylsuchende, der unter der Dublin-III-Verordnung nach Kroatien überstellt wurde, Zugang zum kroatischen Asylverfahren hat, und verneint sogar die Notwendigkeit, vorherige individuelle Garantien einzuholen.

Die Frage nach der Dauer des Verfahrens

Abgesehen von den Überlegungen zur Situation in Kroatien, die sich auf alle Dublin-Überstellungen in dieses Land beziehen, muss schliesslich noch einmal die Länge des Verfahrens im vorliegenden Fall hervorgehoben werden: 48 Monate. Diese Dauer muss mit dem erklärten Ziel der Dublin III-Verordnung, eine schnelle Bestimmung des für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates zu ermöglichen, um einen effektiven Zugang zu diesem Schutz zu gewährleisten⁴³, sowie mit der üblichen Überstellungsfrist von sechs Monaten (Artikel 29 Absatz 1) in Verbindung gebracht werden. Obwohl die Durchführung einer Überstellung während eines Rechtsbehelfs ausgesetzt werden kann (Artikel 27 § 3), erscheinen diese 48 Monate dennoch unverhältnismässig und hätten durchaus eine Anwendung der Souveränitätsklausel (Artikel 17 § 1) durch das BVGer rechtfertigen können. Die Richter lehnen dies jedoch ab und argumentieren, dass ihre Rechtsprechung ein solches Eintreten der Schweiz nur in Fällen zulässt, in denen die unangemessene Verlängerung des Verfahrens einerseits dem SEM zuzuschreiben ist, wenn dieses erst sehr spät einen Kassationsentscheid fällt, und andererseits auf zusätzliche Faktoren wie eine Schwangerschaft oder die fortgeschrittene Integration des Asylsuchenden zurückzuführen ist⁴⁴. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall, da das SEM seine beiden Kassationsentscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist getroffen hat, was das BVGer dazu veranlasst, die Anwendung der Souveränitätsklausel abzulehnen, um die "Aushöhlung des Dublin-Zuständigkeitssystems" zu verhindern⁴⁵.

Es wird jedoch angemerkt, dass es rechtlich haltbar gewesen wäre, ein Eintreten auf der Grundlage der angeführten Rechtsprechung zu rechtfertigen, da die Länge des Verfahrens hier auf das interne Koordinationsverfahren des Beschwerdegerichts zurückzuführen ist, vor dem die Akte des Beschwerdeführers "geopfert" wurde, um eine Grundsatzfrage zu diskutieren, die für mehrere Akten relevant war.

⁴¹ EUROPARAT, *Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček*, a.a.O., S. 28; AMNESTY INTERNATIONAL, *Pushed to the edge*, a.a.O., S. 26.

⁴² EUROSTAT, *Asylum decisions at first instance by type of decision - % of total decisions at first instance*, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydec1pc_custom_10487930/default/table?lang=en (20.03.2024); VIVRE ENSEMBLE, *Schutzbedarf*, <https://asile.ch/statistique/besoin-de-protection/> (20.03.2024); AIDA, *2020 Update*, oben zitiert, S. 7-8; AIDA, *2022 Update*, oben zitiert, S. 7-8; SFH, *Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten mit psychischen Gesundheitsproblemen in Kroatien*, oben zitiert.

⁴³ Dublin III-Verordnung, § 5.

⁴⁴ BVGer, Urteil E-1488/2020, Erw. 11.3.

⁴⁵ *Ibid.*

Schlussfolgerung

Im Rahmen des vorliegenden Rechtsgutachtens, das sich mit dem neuen Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Dublin-Überstellungen nach Kroatien befasst, haben wir uns in erster Linie auf die Analyse konzentriert, die das BVGer unter dem Gesichtspunkt des Verbots von Kollektivausweisungen vornimmt, eine Analyse, die angesichts der *ratio decidendi* des Urteils überflüssig oder zumindest überreichlich erscheinen mag, die aber unserer Meinung nach vor allem falsch ist. Entgegen der Auffassung des Gerichts ist die Einreichung eines Schutzantrags keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Verbots kollektiver Zwangsräumungen. Ebenso lässt die Rechtsprechung des EGMR im vorliegenden Fall nicht zu, dass das Konzept des "*own culpable conduct*" des Beschwerdeführers angewendet wird. Somit gibt es aus unserer Sicht kaum Zweifel daran, dass die *Pushback-Praktiken* der kroatischen Behörden rechtswidrig sind – sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbots kollektiver Ausweisungen als auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung*. Vorbehaltlich des einzigen Falles, in dem eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die in Kroatien "dublinierten" Personen völlig immun gegen solche Praktiken sind, sollten diese daher als rechtliches Hindernis für Rückführungen nach Kroatien betrachtet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Schweiz das Zusatzprotokoll Nr. 4 ratifiziert hat.

In einem zweiten Schritt wiesen wir auf den Mangel an Argumenten seitens des Gerichts in Bezug auf die potenziellen Risiken illegaler Abschiebungen, denen "dublinierte" Personen nach Kroatien ausgesetzt sind, sowie auf potenzielle Mängel des kroatischen Asylverfahrens hin. In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, dass das BVGer mit wenigen Worten zu dem Schluss kommt, dass Dublin-Überstellungen nach Kroatien risikofrei sind, obwohl es zahlreiche Berichte und Zeugenaussagen gibt, die auf illegale *Pushbacks* aus dem kroatischen Hoheitsgebiet sowie auf erhebliche Hindernisse beim Zugang zu Asyl hinweisen. Dieses Fehlen von Argumenten und Verweisen, die sich auf den zentralen Punkt des Urteils beziehen, ist zu bedauern, umso mehr im Vergleich zu der detaillierten Analyse der Situation an der Grenze. Es bleibt daher zu hoffen, dass der faktische Rahmen, der die Überstellungen nach Kroatien umgibt, in Zukunft neu und umfassender bewertet werden kann.